

Hygieneplan und Konzept für Gästeführungen in Koblenz

Stand: 3.12.2021

- Gästeführungen werden mit max. 20 Personen und nur im Freien durchgeführt.
- Für Gästeführungen gilt ab Samstag, 4.12.2021 die 2G-Regel. Alle Teilnehmer*Innen an Gästeführungen müssen vollständig geimpft, genesen oder diesen Gruppen gleichgestellt sein. Teilnehmer*Innen unter 18 Jahren, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen getestet sein.
- Der Nachweis wird vorab durch den/die Gästeführer*In kontrolliert.
- Alle Gäste sowie die Gästeführer*Innen tragen eine medizinische oder FFP-2-Maske.
- Der Abstand zum Gästeführer muss mindestens 2 m betragen; unter Gästen verschiedener Hausstände min. 1,5 m.
- Den Hinweisen des Gästeführers ist Folge zu leisten; er ist für die Einhaltung der (Hygiene)- Vorschriften verantwortlich. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben durch die Teilnehmer kann der Gästeführer die Führung abbrechen. In diesem Fall ist das komplett vereinbarte Honorar zur Zahlung fällig.
- Es besteht für geimpfte und Genesene keine Testpflicht im Außenbereich. Wir begrüßen es, wenn alle Teilnehmer zusätzlich von den aktuellen Testmöglichkeiten Gebrauch machen.
- Kontaktdaten werden digital oder auf Papier vor allen öffentlichen Führungen von allen teilnehmenden Personen erhoben. Auch dem Gästeführer wird empfohlen sich per Corona-Warn-App einzuchecken. Ein entsprechender QR-Code wird bei öffentlichen Führungen von der Tourist Information bereitgestellt; bei Gruppenführungen vom Gästeführer.
- Bei Gruppenführungen, die von einer Organisation gebucht werden, stellt der Auftraggeber sicher, dass er die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Nachverfolgung vorliegen hat. Der Koblenz-Touristik GmbH müssen die vollständigen Kontaktdaten des Auftraggebers vorliegen.
- Bei der Nutzung eigener Quiet-Vox-Systeme muss dem Gästeführer entweder ein Original verpacktes (steril) Headset (Mikrofon) oder ein komplettes gereinigtes und desinfiziertes Set zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelungen haben zunächst Bestand bis zum Ablauf der aktuellen (29.) Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und werden bei Bedarf verlängert.